

# Lenggrieser Tennisclub – LTC – e.V.

## **NEUE SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lenggrieser Tennisclub – LTC – e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83661 Lenggries.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der VR-Reg.Nr. 100103 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch.
  - a) die Errichtung von Sportanlagen und Erhaltung dieser;
  - b) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Tennissport;
  - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
  - d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in den Verbänden**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Tennisverband (BTV), im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied im Deutschen Tennisbund (DTB).
- (2) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen des BTV, BLSV und DTB als verbindlich an.

## **§ 4** **Mitgliedschaft**

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem 19. Lebensjahr)
- b) Kinder (bis incl. 14 Jahre)
- c) Jugendliche (15-18 Jahre)
- d) Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
- e) Ehrenmitglieder

Stichtag ist jeweils das Kalenderjahr.

(2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

(3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 1 Monat zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.  
Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei:
  - groben Verstoß gegen die Satzung, Platzordnung, Hausordnung oder bei besonders unsportlichen Verhalten;
  - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

(7) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 5** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

## § 6 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich spätestens im IV. Kalendervierteljahr stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, entweder per Post, per e-mail oder per Telefax zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
  - a. Bericht des Vorstands;
  - b. Entlastung des Vorstands;
  - c. Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre);
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern (alle 2 Jahre);
  - e. Haushaltsvoranschlag;
  - f. Anträge;
  - g. Verschiedenes
- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- (8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
- (10) Wahlrecht in der jeweiligen Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 7** **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden;
  - der/dem 2. Vorsitzenden;
  - dem/der Schatzmeister/in;
  - dem/der Schriftführer/in;
  - dem/der Sportwart/in;
  - dem/der Jugendwart/in;
  - 2 Beisitzer;
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (4) Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 8** **Ordnungen**

- (1) Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit des Vereins über eine Geschäftsordnung und deren Änderung beschließen.
- (2) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die unter (1) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

**§ 9**  
**Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Lenggries, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 7. November 2009 in Lenggries beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 28.02.1986.

Lenggries,    08.03.2010  
Ort,                    Datum

---

Unterschrift  
Margit Schmid  
(1. Vorsitzende)

---

Unterschrift  
Rudolf Hage  
(Schriftführer)